

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.06.2025

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-39/25

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.4-1031**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Juni 2025**

bis: **4. Juni 2030**

**Antragsteller:**

**B + M Baustoff + Metall Handels GmbH**

Ziegeleistraße 12

86368 Gersthofen

**Zulassungsgegenstand:**

**Mit Polyethylen-Folie (PE-Folie) ummantelte Mineralwollestreifen "B+M ERDS(F) - B+M Estrich-Randdämmstreifen mit Folie" als nichtbrennbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die werkseitig mit Polyethylen-Folie (PE-Folie) ummantelten Mineralwollestreifen "B+M ERDS(F) - B+M Estrich-Randdämmstreifen mit Folie" mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>. (im Weiteren ummantelte Randdämmstreifen).

(2) Die Stirnseiten der ummantelten Randdämmstreifen dürfen nicht mit PE-Folie ummantelt werden.

(3) Der Bescheid gilt nicht für ummantelte Randdämmstreifen, deren Oberfläche zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wurde.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Die werkseitig ummantelten Randdämmstreifen in unterschiedlichen Abmessungen dürfen im Innenbereich von Gebäuden ohne Verklebung auf folgenden Untergründen verwendet werden:

- Gipsplatten bzw. mineralische Baustoffe (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>; Mindestdicke  $d \geq 6$  mm, Mindestrohdichte  $\geq 525$  kg/m<sup>3</sup>).

(2) Die ummantelten Randdämmstreifen sind als nichtbrennbare Baustoffe verwendbar.

(3) Die Eignung der ummantelten Randdämmstreifen für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder den Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die ummantelten Randdämmstreifen und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen, den beim DIBt hinterlegten Angaben sowie dem beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

##### 2.1.2 Zusammensetzung

###### 2.1.2.1 Mineralwollestreifen

(1) Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwollestreifen bestehen aus Mineralfasern (Steinfasern) und organischem Bindemittel und weisen die in Tabelle 1 angegebene Rohdichte auf. Die Abweichung der Messwerte von der in Tabelle 1 angegebenen Nenndicke und Rohdichte darf maximal  $\pm 10$  % betragen.

(2) Der PCS-Wert der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwollestreifen beträgt bei der Prüfung nach DIN EN ISO 1716<sup>3</sup> den in Abschnitt 2.1.2.3, Tabelle 1 angegebenen PCS-Grenzwert.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>3</sup> DIN EN ISO 1716:2010-11 Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes)

#### 2.1.2.2 PE-Folie

Das maximale Flächengewicht der PE-Folie beträgt  $38 \text{ g/m}^2$ . Der PCS-Wert der PE-Folie muss bei der Prüfung nach DIN EN ISO 1716<sup>3</sup>  $\leq 43 \text{ MJ/kg}$  betragen. Jeder Messwert muss unter den angegebenen Grenzwerten liegen.

#### 2.1.2.3 Ummantelte Randdämmstreifen

(1) Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwollestreifen sind mit PE-Folie nach Abschnitt 2.1.2.2 gemäß Anlage 1 ummantelt.

(2) Die PE-Folie ist mit metallischen Klammern an den unbeschichteten/unkaschierten Mineralwollestreifen gemäß Anlage 1 zu befestigen.

(3) Das Verhältnis des Flächenanteils der PE-Folie nach Abschnitt 2.1.2.2 zur Grundfläche der Mineralwollestreifen muss den in Tabelle 1 angegebenen Wert einhalten.

(4) Für die Herstellung der ummantelten Randdämmstreifen werden unbeschichtete/unkaschierte, nichtbrennbare Mineralwollestreifen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> verwendet.

Tabelle 1 ummantelte Randdämmstreifen:

| Plattendicke<br>[mm] | Rohdichte der<br>Mineralwolle-<br>platten<br>[kg/m <sup>3</sup> ] | PCS-Wert der<br>Mineralwolle<br>[MJ/kg] | Zulässiges Verhältnis<br>Folienanteil zur<br>Grundfläche der<br>Mineralwolleplatten |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 12                   | 155 - 166                                                         | $\leq 1,3$                              | $\leq 2 : 1$                                                                        |

#### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die ummantelten Randdämmstreifen erfüllen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11.

(2) Die ummantelten Randdämmstreifen glimmen nicht.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

(1) Die ummantelten Randdämmstreifen sind aus den im Abschnitt 2.1.2 genannten Komponenten Mineralwollestreifen und PE-Folie entsprechend nach Abschnitt 2.1.2 herzustellen.

(2) Der Transport und die Lagerung der ummantelten Randdämmstreifen erfolgt entsprechend den Angaben des Herstellers.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-56.4-1031,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,

- Aufschrift:  
"Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, gemäß  
Bescheid; Bauprodukt glimmt nicht."
- Rohdichte der Mineralwolle.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>4</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für die zur Herstellung der ummantelten Randdämmstreifen verwendeten Komponenten und die Bauprodukte "B+M ERDS(F) - B+M Estrich-Randdämmstreifen mit Folie" selbst die Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Merkmale und Kennwerte festzustellen.

(3) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zu diesem Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

<sup>4</sup> Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen, Stand 1. Januar 2025

<sup>5</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

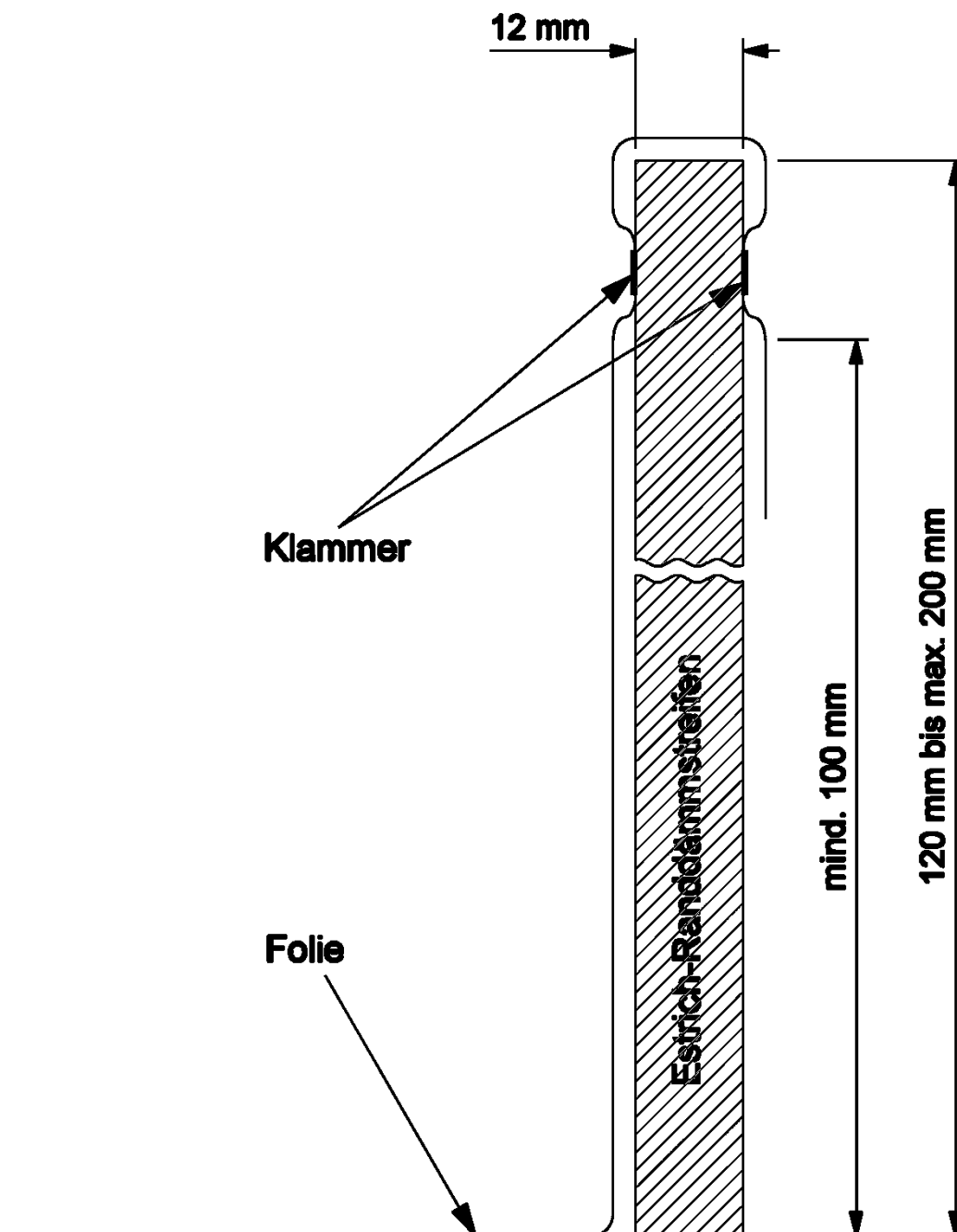
(3) Zusätzlich gelten die Bestimmungen des zum Bescheid beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanne Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Vogel



Mit Polyethylen-Folie (PE-Folie) ummantelte Mineralwollestreifen "B+M ERDS(F) - B+M Estrich-Randdämmstreifen mit Folie" als nichtbrennbarer Baustoff

Aufbau

Anlage 1